

- FRIEDHOFREGLEMENT

- 5. MÄRZ 1993

F r i e d h o f - R e g l e m e n t  
d e r  
G e m e i n d e S a l v e n a c h

Die Gemeindeversammlung von Salvenach  
gestützt auf

- das kantonale Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ergänzung vom 16. November 1982
- die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943
- den Beschluss vom 25. Januar 1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 5. September 1879 und interpretiert durch Beschluss vom 16. März 1906
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

b e s c h l i e s s t

I. Allgemeines

Artikel 1 Bestattungsorte

Der Friedhof der Gemeinde Salvenach ist Bestattungsort für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Salvenach.

Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können mit Bewilligung der zuständigen Behörden dort bestattet werden.

Artikel 2 Verantwortlichkeit

1. Der Gemeinderat ist zuständig für Verwaltung, Gestaltung und Aufsicht des Friedhofs.
2. Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt er über Totengräber und Friedhofpfleger.

Artikel 3 Totengräber / Friedhofpfleger

Der Gemeinderat ernennt den Totengräber und den Friedhofpfleger und regelt ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft.

stattungen durchgeführt.

### III Friedhof - Organisation und Unterhalt

#### Artikel 10 Gräberanordnung

1. Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung des Friedhofs fest.
2. Der Friedhof gliedert sich in Bestattungsfelder für:
  - Reihengräber
  - Kindergräber
  - Urnengräber
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beigesetzt.
4. Urnen können bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Das bestehende Grab darf nicht älter als 20 Jahre sein.

#### Artikel 11 Masse der Gräber

1. Erwachsenengräber haben folgende Masse:

|                    |        |
|--------------------|--------|
| Länge (Innenmass)  | 220 cm |
| Breite (Innenmass) | 90 cm  |
| Tiefe              | 175 cm |
2. Kindergräber haben folgende Masse:

|                    |        |
|--------------------|--------|
| Länge (Innenmass)  | 120 cm |
| Breite (Innenmass) | 50 cm  |
| Tiefe              | 175 cm |
3. Urnengräber haben folgende Masse:

|                    |        |
|--------------------|--------|
| Länge (Innenmass)  | 100 cm |
| Breite (Innenmass) | 60 cm  |
| Tiefe              | 70 cm  |

#### Artikel 12 Grabeinfassungen

| Einfassungen:     | Länge  | Breite |
|-------------------|--------|--------|
| Erwachsenengräber | 180 cm | 80 cm  |
| Kindergräber      | 100 cm | 60 cm  |
| Urnengräber       | 70 cm  | 60 cm  |

Die Grabeinfassung muss in Natur- oder Kunststein sein.

### Artikel 13 Grabmal

1. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. Das Abdecken des Grabes mittels einer Grabplatte ist nicht gestattet.

2. Es gelten folgende Höchstmasse:

|                   | Höhe   | Breite |
|-------------------|--------|--------|
| Erwachsenengräber | 110 cm | 55 cm  |
| Kindergräber      | 70 cm  | 40 cm  |
| Urnengräber       | 90 cm  | 50 cm  |

Die maximalen Höhen sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

3. Für nachträgliche Urnenbestattungen ist die Beschriftung auf dem bestehenden Grabmal anzubringen. Wird eine zusätzliche Inschrift notwendig, kann eine Platte vor das Grabmal gesetzt werden.

### Artikel 14 Setzen des Grabmals

Das Setzen des Grabmals darf mit Ausnahme der Urnengräber frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen.

Falls ein Grabmal nicht den Vorschriften entspricht, werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert dieses anzupassen. Ist dies nach einer Frist von 90 Tagen nicht geschehen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen entfernt.

### Artikel 15 Grabmalunterhalt

1. Das Grabmal ist von den Angehörigen zu unterhalten. Ist ein Grabmal längere Zeit vernachlässigt, werden die Angehörigen von der Gemeinde gemahnt, und es wird ihnen eine Frist gesetzt.
2. Werden diese Unterhaltsarbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, so erfolgen sie auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde.

### Artikel 16 Grabunterhalt

1. Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Angehörigen.
2. Der Gemeinderat kann die Pflege nicht unterhaltener Grabstätten, nach schriftlicher Mahnung und Einräumung einer Frist, auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.
3. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist untersagt.

#### Artikel 17 Uebrigter Unterhalt

Der übrige Unterhalt des Friedhofs fällt zu Lasten der Gemeinde.

#### Artikel 18 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist der Oeffentlichkeit zugänglich.
2. Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.
3. Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

### IV. Aufhebung

#### Artikel 19 Grabruhe

Erd- und Urnengräber dürfen nicht vor Ablauf einer Ruhezeit von 25 Jahren geöffnet werden. Für Urnen in einem bestehenden Grab ist die Grabruhe des Erstbegrabenen massgebend.

#### Artikel 20 Grabaufhebung

1. Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange der Platz nicht für neue Gräber benötigt wird.
2. Müssen Gräber aufgehoben werden, werden die Angehörigen schriftlich von der Gemeinde benachrichtigt.
3. In der Regel sind die Gräber innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu räumen.
4. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Gemeinderat über Grabmal, Grabumrandung und Pflanzen.

### V. Gebühren

#### Artikel 21 Gebühr für Ortsansässige

1. Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, stellt die Gemeinde den Ruheplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für die Entschädigung des Totengräbers, der Sargträger, die Verkehrsregelung und das

Geläute. Die Gebühr ist im Anhang an dieses Reglement festgelegt.

3. Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, den Leichentransport, allfällige Kremation, das Grabmal und die Grabbepflanzung werden von den Angehörigen direkt bezahlt.

#### Artikel 22 Gebühr für Ortsfremde

1. Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, haben die Angehörigen eine Gebühr für den Ruheplatz zu entrichten.  
Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
2. Personen, die länger als fünf Jahre in unserer Gemeinde wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich ausserhalb der Gemeinde aufhalten, werden von der Gebührenpflicht befreit.

#### Vi. Rechtsmittel, Widerhandlungen

##### Artikel 23 Widerhandlungen

Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- geahndet. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Umfang der Widerhandlung.

##### Artikel 24 Einsprachen

1. Einsprachen, welche die Anwendung des vorliegenden Reglementes betreffen, sind innert dreissig Tagen nach Eröffnung einer Verfügung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
2. Einsprachen betreffend die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag sind innerhalb von dreissig Tagen seit Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

##### Artikel 25 Einspracheentscheid

1. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen innert einer Frist von sechzig Tagen.

2. Er teilt den Einsprechern seinen Entscheid unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

#### Artikel 26 Beschwerde

1. Gegen Einsprache-Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung Beschwerde an das Oberamt eingereicht werden.

#### VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

##### Artikel 27 Konzessionen und Reservationen

Die Grabreservationen und Konzessionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

##### Artikel 28 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.
2. Es ersetzt alle bisher erlassenen Vorschriften.

Beschlossen vom Gemeinderat von Salvenach, am 29. Juni 1992 .....

Die Gemeindeschreiberin:

*[Handwritten signature]*



Der Ammann:

*[Handwritten signature]*

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Salvenach

am 11. Dez. 1992 .....

Die Gemeindeschreiberin:

*[Handwritten signature]*

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

am 5. März 1993 .....

Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektorin

*[Handwritten signature]*